- (1) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzen bzw. verändern die planmethodischen Bestimmungen dahingehend, daß die Runderneuerung Gegenstand der Planung, Plankontrolle sowie der Leistungsbewertung der Betriebe ist.
- (2) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Kontingentträger für Sonderbedarf haben gegenüber der Staatlichen Plankommission die Einhaltung dieser Anordnung nachzu weisen.
- (3) Bedarfsträger, die nicht dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt sind, haben beim Bezug von Neureifen den Nachweis zu führen, daß sie die Bestimmungen dieser Anordnung einhalten.

Die Betriebe und Organe werden aufgefordert, ihre betriebliche Prämienordnung dahingehend zu ändern, daß den Kraftfahrern für die rechtzeitige Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen eine "besondere Prämie gezahlt wird.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Berlin, den 25. März 1960

> der Staatlichen Plankommission V.: Selbmann

Der Vorsitzende

Stellvertreter des Vorsitzenden \* 9

## Anordnung Nr. 6\* über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 14. März 1960

Zu den in der Anlage zur Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 216) aufgeführten Positionen bzw. Oberbegriffen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1960 sind die weiteren nachstehenden Positionen kontingentiert:

Industrie- und Geschäftsdrucksachen

3613 300 Werbedrucksachen

3757 100 Obstkonserven

37 57 200 Gemüsekonserven

37 53 200 Süßmost einschließlich Apfelsaft

37 58 300 Fruchtsirup

3759 200 Verarbeitung von Gemüse

38 14 500 Spirituosen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission I. V.: Selbmann Stellvertreter des Vorsitzenden

• Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1959 S. 21\$)

## Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 310

Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßen Verwaltung, 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 311

Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —), 128 Seilen, 1,— DM

Sonderdruck Nr. 312

Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —), 88 Seiten, 1,40 DM

Sonderdruck Nr. 313

Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien Handwerksteuer B 1959), 40 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 314

Systematik der Ausbildungsberufe (Elfte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe), 68 Seiten, 1,70 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C i, Postfach 91, zu beziehen.

Herausgeber- rtüro de\* Präsidium\* de\* Mmisterrates der Deutschen i>emokratl\$<-hen Republik. Berlin C 2. Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2. Klostecstiaße 47. lelefon: 22 07 39 22 - Füt den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen otgar.e. 1l\* Verantwortung dir die unterveleftuung vornehmen - ar 134-60 DDR - Verlag- <4> VEB Deutscher Zentraiverlag. Berlin C 2. Teieron \$J «4 3i - Erscheint na~h Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vlerteijahriich Teil i 3.— DM. Fell II «MO DM - ßinzeiabgobe oi< <un umlnng von it Seiten 0.23 DM. bis zum Umfang von 32 Selten 0.«0 DM. Über 32 Selten 0.30 DM :e ßxemmar — Bestellungen beim ßuehhandei beim Buchhaus Leipzig. Leipzig C 1. Postfaeü 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages. Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefoa: Sl 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland. 8erlin